



Dezernat III – Umweltamt – untere Wasserbehörde

Ansprechpartner: Herr Brandt

E-Mail: wasser@havelland.de

Stand: Juni 2026

Wasserrechtliche Hinweise zu Leitungsbauvorhaben

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Hinweise dienen Vorhabenträgern und Planungsbüros als Orientierung, welche wasserrechtlichen Belange bei Leitungsbauvorhaben im Landkreis Havelland typischerweise zu prüfen sind, welche Unterlagen hierfür erforderlich werden und welche Schritte bei Betroffenheiten einzuleiten sind. Sie ersetzen keine Entscheidung im Einzelfall.

Öffentlich zugängliche Informationsquellen als Datengrundlage:

- [Brandenburg Viewer der LGB](#) (Katasterdaten – Gemarkung, Flur, Flurstück)
- [Geoportal Landkreis Havelland](#) - Schutzgebiete, Flüsse, Seen
- [Wasserfachdaten | Startseite | LfU](#) (LfU Brandenburg)
- [Auskunftsplattform Wasser](#) (Kartenanwendung für Fachdaten – Grundwasser, Flüsse, Schutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete)

2. Wasserrechtliche Schutzgüter

Im Folgenden sind die wasserrechtlichen Schutzgüter dargestellt, die bei Leitungsbauvorhaben im Landkreis Havelland zu prüfen sind. Wenn bestimmte Schutzgüter betroffen sind, ergeben sich daraus ggf. konkrete Antragserfordernisse und damit einzureichende Unterlagen.

2.1. Wasserschutzgebiete

Befindet sich das Vorhaben ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten, gelten Verbote und Beschränkungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Diese Verordnungen werden öffentlich bekanntgegeben und können online beim Landkreis abgerufen werden ([Wasserschutzgebietsverordnungen](#)).

Wenn kein Verordnungstext existiert, gelten folgende Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung:

1. Schachtungs- und Erdarbeiten sind zügig und nur im unbedingt erforderlichen Umfang durchzuführen. Verfüllarbeiten sind ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen.
2. Offene Baugruben, Flächen, auf denen der Oberboden abgeschoben wurde, sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse sind gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- und Stellflächen abfließende Regenwasser zu sichern.
3. Sofern ausgehobener oder abgeschobener Boden kontaminiert bzw. mit Schutt oder Abfällen durchsetzt ist, muss dies dem Landkreis Havelland, Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde zwecks Klärung des Wiedereinbaus oder Entsorgung angezeigt werden.

4. Eine Verfüllung von Erdgruben darf nur mit einwandfreiem Boden (wie Sand und Kies) erfolgen, der keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien enthält. Der Einsatz von Granulat, Schlacke, Betonbruch oder des Siebanteils von Bauschutt sowie ähnlicher künstlicher Produkte ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht oberflächlich auf den Boden aufgebracht werden. (Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV für Wasserschutzgebiete sind einzuhalten!)
5. Eine Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen sowie Resten des Baumaterials jeglicher Art darf in Baugruben sowie allen sonstigen Erdaufschlüssen nicht erfolgen. Sollten trotzdem Abfälle o. ä. in die Baugruben gelangen (z.B. durch Fremdverschulden), sind diese vor dem Verfüllen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu verbringen.
6. Sämtliche Bauabfälle und verunreinigter Bodenaushub sind bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten dichten Containern zwischen zu lagern.
7. Wassergefährdende Stoffe dürfen innerhalb von Baugruben und Erdaufschlüssen nur eingesetzt werden, wenn deren Gebrauch unabdingbar und eine Substitution durch nicht wassergefährdende Stoffe technisch unmöglich ist.
8. In den Fällen, in denen der Einsatz wassergefährdender Stoffe (z. B. bei der Dichtung von Bauwerken auf Bitumenbasis) aus technischen Gründen notwendig wird, muss durch geeignete Schutzvorkehrungen ein Kontakt dieser Stoffe mit dem Boden oder mit Sickerwässern auch auf Dauer ausgeschlossen sein.
9. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Schutzzonen hat nur in der für den Fortgang der täglichen Arbeit erforderlichen Menge zu erfolgen und ist auf ungeschütztem Untergrund unzulässig. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“.
10. Das Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten, z.B. beim Betanken eines Baufahrzeuges hat so zu erfolgen, dass ein Auslaufen der Flüssigkeit durch besondere Schutzvorkehrungen (flüssigkeitsundurchlässige Folien, mobile Auffangwannen, Ölbindemittel) verhindert wird. Der Vorgang ist durchgehend zu beaufsichtigen. Das Betanken in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich zu vermeiden.
11. Geräte und Maschinen sind regelmäßig, mindestens vor jedem Arbeitseinsatz, auf technisch einwandfreiem Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getrieben, Leitungen, Tanks) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren. Erforderliche Geräte und Material zur Schadensminimierung (Schaufel, Folie, Bindemittel etc.) sind auf der Baustelle bereit zu halten.
12. Durchgeführte Maßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Fotos etc.). Eingetretene Bodenverunreinigungen mit der potentiellen Gefährdung des Grundwassers sind der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sofort zu melden.
13. Falls eine Baustelleneinrichtung ohne Anschluss an eine Schmutzwasserkanalisation geplant ist, müssen Abwässer und Fäkalien in wasserdichten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2.2. Grundwasserbenutzung (Grundwasserabsenkung)

Kommt es bei den Bauarbeiten zu einer Benutzung der Gewässer (Grundwasserabsenkung), bedarf dies gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die behördliche Erlaubnis oder Bewilligung für die Benutzung der Gewässer ist gemäß § 100 WHG i. V. m. §§ 124, 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) gesondert bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland zu beantragen.

Das Antragsformular kann auf der Internetseite des Landkreises Havelland heruntergeladen werden ([Antrag Grundwasserabsenkung](#)). Die Forderungen der unteren Wasserbehörde hinsichtlich erforderlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen werden im Genehmigungsverfahren gestellt.

2.3. Anlagen am Gewässer/Gewässerquerungen

Werden im Rahmen der Bauarbeiten Gewässer gequert oder Leitungen im unmittelbaren Gewässerbereich verlegt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Anlagen in oder an Gewässern bedürfen gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Als Anlagen am Gewässer gelten bei Gewässern I. Ordnung (u. a. Havel, Schlaggraben, Großer Havelländischer Hauptkanal, Dosse, Rhin) auch Vorhaben bis 10 m Abstand zur Böschungsoberkante, bei Gewässern II. Ordnung bis 5 m. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beizufügen. Das Antragsformular steht auf der Internetseite des Landkreises Havelland zur Verfügung ([Antrag Anlage am Gewässer](#)). Bei Gewässern II. Ordnung ist die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes durch den Antragsteller einzuholen und den Unterlagen beizufügen. Bei Gewässern I. Ordnung sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen. Bei Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSA) zu beteiligen. Bei allen restlichen Gewässern I. Ordnung ist das Landesamt für Umwelt, Referat W24 zu beteiligen.

2.4. Arbeiten im Hochwasserrisikogebiet/festgesetztem Überschwemmungsgebiet

Bei Arbeiten im Hochwasserrisikogebiet oder einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Baumaßnahme (örtliche Lage, Länge der Bauarbeiten, Kurzbeschreibung des Vorhabens) bei der unteren Wasserbehörde (wasser@havelland.de) anzuzeigen.

2.5. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Entscheidung beträgt nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen bis zu drei Monate.

2.6. Gebühren

Gemäß § 10 Absatz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg - vom 07. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung) entsteht die Verwaltungsgebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine Amtshandlung nach § 2 Absatz 2 GebGBbg umfasst ebenso die naturschutzrechtlichen Entscheidungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 GebGBbg i. V. m. §§ 1, 3 i. V. m. Anlage 2 und der jeweiligen Tarifstelle für die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt - vom 22. November 2011 in der derzeit gültigen Fassung), welche für den Vorgang anzuwenden ist.